

Landgericht Düsseldorf

Im Namen des Volkes

Urteil

§§ 241 Abs 1 , 241 Abs 2 , 280 Abs 1 , 311 Abs 3, 823 Abs 1 , Abs 2 BGB, 826 BGB;
Art 35a EGV 1060/2009, EUV 462/2013 (Rating-VO)

- 1. Eine Ratingagentur haftet nicht gem. Art. 35a I 2 Rating-VO gegenüber einem Anleger, wenn sich das betreffende Rating nicht auf das vom Anleger erworbene Finanzinstrument, sondern bloß auf den Emittenten des Finanzinstruments bezieht.**
- 2. Der zwischen einer Ratingagentur und einem Emittenten geschlossene Ratingvertrag über die Erstellung eines Unternehmensratings („Issuer-pay“) stellt regelmäßig keinen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten von Anlegern dar.**

LG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2017 Az. : 10 O 126/15

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger je zur Hälfte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

1

Die Kläger machen gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz wegen eines behaupteten zu Unrecht bzw. fehlerhaft erstellten Ratings der Beklagten geltend.

2

Die Beklagte ist eine deutsche Ratingagentur. Sie bewertete die f) (im Folgenden: "Emittentin") am 18.10.2012 im Rahmen eines sogenannten "solicited rating" im Auftrag der Emittentin mit der Note "BBB". Das Rating wurde erstmals unter dem 18.10.2012 veröffentlicht, unter anderem auf der Webseite der Emittentin. Die Emittentin emittierte 7,25% Anleihen mit der g) (im Folgenden: "Anleihe"). Hintergrund der Bewertung war die Absicht der Emittentin, ihre Anleihen an der Börse Stuttgart anzubieten.

3

Am 16.09.2013 bewertete die Beklagte in einem sog. Folgerating die Bonität der Emittentin erneut mit der Note "BBB", das u.a. auf der Webseite der Beklagten veröffentlicht wurde.

4

Die Kläger erwarben am 22.01.2014 Anleihen der Emittentin über einen Betrag von 9850,17 EUR.

5

Am 17.06.2014 beantragte die Emittentin die Eröffnung eines Schutzschirmverfahrens. Ab demselben Tage setzte die Beklagte das Rating der Emittentin aus und begründete dies mit dem beantragten Schutzschirmverfahren. Dies teilte die Beklagte auf ihrer Homepage mit. Daraufhin stürzte der Kurs der Anleihen massiv ab. Am 01.10.2014 wurde über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Anleihen verloren danach einen Großteil ihres Werts.

6

Die Kläger behaupten, das Rating vom 18.10.2012 und das Nachfolgerating vom 16.09.2013 seien falsch gewesen, wobei die Beklagte bei ihrer Bewertung grob fahrlässig gehandelt habe. Tatsächlich hätte sie die Bonität der Emittentin bei einem ausreichend sorgfältigen Rating deutlich schlechter bewerten müssen. Sie hätten das Rating der Beklagten vor ihrer Kaufentscheidung gekannt. Allein dieses gute Rating habe sie zum Kauf und in der Folgezeit zum Halten der Anleihe veranlasst.

7

Die Kläger beantragen,

8

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 9.850,17 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2014, Zug-um-Zug gegen Übertragung der Anleihen (ISIN: DE000A1RE1Z4) im Nominalwert von 10.000,00 EUR zu zahlen;

9

2. die Beklagte zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.683,85 EUR zu zahlen;

10

3. festzustellen, dass die Beklagte sich ihnen gegenüber im Annahmeverzug befindet.

11

Die Beklagte beantragt,

12

die Klage abzuweisen.

13

Die Beklagte ist der Auffassung, eine Haftung ihrerseits scheide aus allen rechtlichen Gesichtspunkten aus.

14

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

15

Die Klage ist unbegründet.

I.

16

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Schadensersatz. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, noch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB, noch aus den Vorschriften über die unerlaubte Handlung gemäß §§ 823ff. BGB noch letztlich aus Art. 35a VO (EG) 1060/2009 in der ab 20.06.2013 geltenden Fassung der VO 462/2013 (im Folgenden: Rating-VO).

17

1. Die Kläger haben keinen Anspruch nach § 280 BGB i.V.m. den Grundsätzen über den Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter, noch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2 BGB.

18

Ein solcher Anspruch ist abzulehnen. Zwar wird im Schrifttum vereinzelt eine Einbeziehung der Anleger in den Schutzbereich eines Vertrags zwischen Ratingagentur und Emittent vertreten, um den Anleger nicht schutzlos zu stellen (vgl. Wojcik, Zivilrechtliche Haftung von Ratingagenturen nach Europäischem Recht, NJW 2013, 2385ff.).

19

Eine Haftung nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist in solchen Fällen jedoch abzulehnen, da der Kreis der potentiell geschützten Dritten für die Ratingagentur nicht ausreichend erkennbar ist. Auch wenn die Ratingagenturen wissen und unter Umständen wollen, dass ihre Ratings von einer Vielzahl von Personen zur Kenntnis genommen werden, so ist die Anzahl potentieller Anspruchsgläubiger stets unbegrenzt und letztlich abhängig von Entscheidungen, die in keiner Weise in den Kontrollbereich der Ratingagentur fallen. Im Übrigen ist bei dem hier vorliegenden Unternehmensrating zu berücksichtigen, dass die Ratingagenturen an der Anlageentscheidung der Anleger kein eigenes wirtschaftliches Interesse haben und darüber hinaus gerade betonen, dass ihre Bewertungen keine Anlageempfehlungen darstellen (vgl. Kontogeorgou, Externes Rating und Anlegerschutz im Spiegel der neuen Verordnung, DStR 2014, 1397, unter 3.2.1). AG Neuss, Urt. v. 28.12.2016, Az. 80 C 3954/15;

20

Einer Anwendung des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter steht zudem der fehlende Einbeziehungswille der Parteien des Ratingvertrags entgegen. Die das bestmögliche Rating anstrebenden Emittenten als Gläubiger des Ratingvertrags sind an einem Schutz der Anleger vor einem geschönten Rating nicht interessiert, die Interessen sind insofern gegenläufig (Kontogeorgou, DStR 2014, 1397, unter 3.2.1).

21

Insoweit muss hier zwischen einem Rating, welches sich auf ein Unternehmen und welches sich auf die Finanzinstrumente eines Unternehmens bezieht, unterschieden werden (vgl. AG Neuss, Urt. v. 28.12.2016, Az. 80 C 3954/15).

22

Aus denselben Gründen scheitert ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 3 BGB, 241 Abs. 2 BGB.

23

2. Weiterhin scheiden Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB für die Anleger aus. Denn § 823 Abs. 1 BGB schützt nicht abstrakt das Vermögen und die Erstellung eines fehlerhaften Ratings verletzt keines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter der Anleger.

24

3. Auch der Anspruch aus § 826 BGB wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung scheidet aus, da die Voraussetzungen nicht dargelegt und bewiesen sind.

25

4. Ansprüche aus Verletzung eines Schutzgesetzes in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB kommen zwar - sowohl für Anleger als auch Emittenten - grundsätzlich in Frage, dieser Anspruch teilt aber das gleiche Schicksal, wie der unmittelbare Anspruch aus Art. 35a Rating-VO.

26

Hat eine Ratingagentur vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Anhang III Rating-VO aufgeführten Zuwiderhandlungen begangen und hat sich diese auf ein Rating ausgewirkt, so kann ein Anleger oder Emittent von dieser Ratingagentur nach Art. 35a Abs. 1 Rating-VO für den ihm aufgrund dieser Zuwiderhandlungen entstandenen Schaden Ersatz verlangen. Ein Anleger kann nach diesem Artikel Schadenersatz verlangen, wenn er nachweist, dass er sich bei seiner Entscheidung, in ein Finanzinstrument, auf das sich dieses Rating bezieht, zu investieren, dieses Instrument weiter zu halten oder zu veräußern, in vertretbarer Weise im Einklang mit Artikel 5a Absatz 1 Rating-VO oder in sonstiger Weise mit gebührender Sorgfalt auf dieses Rating verlassen hat. Ein Emittent kann nach diesem Artikel Schadenersatz verlangen, wenn er nachweist, dass das Rating sich auf ihn oder seine Finanzinstrumente bezieht und die Zuwiderhandlung nicht darauf zurückzuführen ist, dass der Emittent die Ratingagentur direkt oder aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen irreführend oder falsch informiert hat.

27

Auch ein solcher Anspruch ist nicht gegeben. Ratingagenturen haften sowohl gegenüber Emittenten als auch gegenüber Anlegern nach der Vorschrift nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig bestimmte Zuwiderhandlungen begehen und diese sich auf das abgegebene Rating auswirken; hier wirft die Klägerseite der Beklagten u.a. Verstöße gegen Nr. 51, der Anl. III zur VO vor. Darüber hinaus muss das Rating bei Haftungsansprüchen von Anlegern für die Entscheidung desselben ursächlich gewesen sein, das angeratene Papier zu erwerben, zu halten oder zu veräußern. Die Vorschrift ist jedoch auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Unstreitig hat die Beklagte vorliegend ein Unternehmensrating erstellt. Zu Recht führt die Beklagte aus, dass Art. 35a Rating-VO zwischen Ansprüchen des Anlegers und des Emittenten unterscheidet. So kann ein Anleger dann Schadensersatz verlangen, wenn er nachweist, dass er sich bei seiner Entscheidung, in ein Finanzinstitut, auf das sich dieses Rating bezieht, zu investieren, dieses Institut weiter zu halten oder zu veräußern, in vertretbarer Weise in Einklang mit Art. 5a Abs. 1 Rating-VO oder in sonstiger Weise mit gebührender Sorgfalt auf dieses Rating verlassen hat, Art. 35a Abs. 1 S. 2 Rating-VO. Ein Unternehmen selbst ist kein Finanzinstrument. Dies ergibt sich insbesondere aus der Differenzierung zu den Ansprüchen eines Emittenten. Ein Emittent kann nach Art. 35a Abs. 1 S. 3 Rating-VO sowohl Schadensersatz verlangen, wenn sich das Rating auf seine

Finanzinstrumente, als auch wenn es sich auf ihn selbst bezieht. Der Anleger kann hingegen nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift, der einer Auslegung wie von der Klägerseite gewünscht nicht zugänglich ist, nur Schadensersatz verlangen, wenn er nachweist, dass er sich bei seiner Entscheidung bzgl. eines Finanzinstruments (gem. Art. 3 Abs. 1 lit. k) die in Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 über Märkte für Finanzinstrumente genannten Instrumente), auf das sich das Rating beziehen muss, in vertretbarer Weise [...] auf dieses Rating verlassen hat. Letzteres ist unstreitig aber nicht der Fall, da sich die streitgegenständlichen Ratings auf das Unternehmen der Emittentin bezogen. Aus dieser Unterscheidung zwischen den Anspruchsvoraussetzungen für einen Anleger und einen Emittenten, die die Rating-VO ausdrücklich trifft, folgt, dass ein Anspruch aus Art. 35a Rating-VO nicht gegeben ist. Nichts anderes ergibt sich aus der klägerischen Ansicht, auch die Bewertung des Unternehmens spiele für die Anlageentscheidung für ein Finanzinstrument eine Rolle. Denn die Rating-VO hat diesbezüglich eine klare Differenzierung getroffen. Für eine dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift widersprechende Auslegung, die ein ungleich höheres Haftungsrisiko für die Ratingagentur nach sich zöge, ist somit kein Raum.

28

5. Ein Hinweis war insofern nicht gemäß § 139 Abs. 2 ZPO zu erteilen und eine Schriftsatzfrist war den Klägern nicht zu gewähren, da die Erörterung der Sach- und Rechtslage, in welcher die Kammer ihre Rechtsauffassung den Parteien eröffnet hat, keine rechtlichen Aspekte aufgebracht hat, die nicht bereits schriftsätzlich vorgebracht wären. Auch auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 13.02.2017 musste den Klägern kein Schriftsatz gemäß § 283 ZPO nachgelassen werden, da diese keinen neuen Tatsachenvortrag enthält, auf den die Kammer das vorliegende Urteil stützt (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 31. Aufl. 2016, § 283 ZPO, Rn. 2a).

29

6. In Ermangelung einer Hauptforderung entfallen auch die Nebenforderungen auf Zinsen und vorgerichtliche Anwaltskosten. Ebenso wenig kann ein Annahmeverzug festgestellt werden, da ein Anspruch dem Grunde nach ausscheidet und die Beklagte somit keine Obliegenheit zur Entgegennahme der Anleihen traf.

II.

30

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

III.

31

Der Streitwert wird auf 9.850,17 EUR festgesetzt.